

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06.05.2014

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zugang zum Studium**
- § 5 Zuständigkeit**
- § 5a Prüfungsausschuss**
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte**
- § 8 Studieninhalte**
- § 9 Lehrveranstaltungsarten**
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
- § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
- § 11a Prüfungen im Multiple Choice Verfahren**
- § 12 Die Masterarbeit**
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 20 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
- § 21 Einsicht in die Studienakten**
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 24 Aberkennung des Mastergrades**
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen Soziologische Theorie, quantitative und qualitative Sozialforschung, Forschungspraxis und Analyse gesellschaftlicher Antinomien so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4**Zugang zum Studium**

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5**Zuständigkeit**

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Soziologie und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften für den Studiengang Master of Arts Soziologie zuständig. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen. ⁴Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. ²Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

- (3) Geschäftsstelle für den Prüfungsausschuss ist das Prüfungsamt.

§ 5a **Prüfungsausschuss**

- (1) Der Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften bildet für den Masterstudiengang Soziologie einen Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, einem weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. ²Die/Der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter müssen Professorinnen/Professoren auf Lebenszeit sein. ³Für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihre(s/r)/seine(r/s) Stellvertreterin/Stellvertreters muss eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. ⁴Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. ⁵Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Die studentischen Mitglieder haben bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern kein Stimmrecht.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter sowie ein weiteres Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie ein Mitglied aus den anderen Gruppen anwesend sind. ²Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden/des stellvertretenden Vorsitzenden. ⁴Im Falle des Absatzes 4 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zwei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6**Zulassung zur Masterprüfung**

¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Soziologie oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 7**Regelstudienzeit und Studienumfang,
Leistungspunkte**

- (1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Curriculum ist so zu gestalten, dass in der Regel auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. ⁸Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8**Studieninhalte**

- (1) ¹Das Masterstudium im Studiengang Soziologie umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Pflichtmodule (80 Leistungspunkte):

- Einführungsmodul (5 LP)
- Theoretische Soziologie (10 oder 15 LP)
- Fortgeschrittene Methoden quantitativer Sozialforschung (10 oder 15 LP)
- Vertiefende Methoden qualitativer Sozialforschung (10 oder 15 LP)
- Forschungspraxis (15 LP)
- Masterarbeit (20 LP)

²Zwei der Module „Theoretische Soziologie“, „Fortgeschrittene Methoden quantitativer Sozialforschung“ und „Vertiefende Methoden qualitativer Sozialforschung“ sind mit 15 Leistungspunkten zu studieren, das dritte mit 10 Leistungspunkten.

³Wahlpflichtmodule (vier von sieben Wahlpflichtmodulen, 40 Leistungspunkte):

- Wissen und Macht (10 LP)
- Religion und Moderne (10 LP)
- Differenzierung und Entdifferenzierung (10 LP)
- Kontinuität und Diskontinuität (10 LP)
- Explizite und implizite Organisationen (10 LP)
- Kohäsion und Konflikt (10 LP)
- Individuelle Profilbildung (10 LP)

⁴Es müssen vier Wahlpflichtmodule erfolgreich abgeschlossen werden. ⁵Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls ist nach der Anmeldung zweimalig auf Antrag im Prüfungsamt möglich, unabhängig davon, wie viele Prüfungsversuche in dem Wahlpflichtmodul erbracht worden sind. ⁶Wurde in einem abgewählten Wahlpflichtmodul bereits eine Prüfungsleistung absolviert oder ein Fehlversuch erbracht, werden diese nicht auf das neu gewählte Modul angerechnet. ⁷Ein Wahlpflichtmodul gilt als angemeldet, sobald darin die Prüfungsleistung angemeldet ist.

- (2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. ²Hiervon entfallen 18 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

- (1) ¹Workshop, Seminar: Der initiierende Workshop und die Seminare zielen auf eine vorrangig selbstständige Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen sowie auf die Einsicht in komplexe Zusammenhänge soziologischer Gegenstandsbereiche. ²Sie fordern von den Studierenden eine kritisch-argumentative Haltung gegenüber den wissenschaftlichen Positionen und eine eigenständige Auswertung und Interpretation der Fachliteratur.
- (2) ¹Lehrforschungsprojekt: Im Lehrforschungsprojekt werden gesellschaftliche Sachverhalte und Zusammenhänge mit den jeweils angemessenen Zugriffsweisen der Fachwissenschaft empirisch analysiert. ²Sie erstrecken sich in der Regel über zwei Semester und sind forschungsorientiert.
- (3) Kolloquium: Das Kolloquium dient der methodischen und fachlichen Vorbereitung und Begleitung der Masterarbeit.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

- (2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 5, 10, 15 oder 20 Leistungspunkten.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. ²Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Studienprojekte, Forschungsberichte, Schriftliche Reflexionen, Vorträge oder Protokolle. ⁴Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.
- (3) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

- (4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gemacht. ³Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden (Abmeldung).

§ 11a

Prüfungen im Multiple Choice Verfahren

- (1) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.
- (2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
- „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
 „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent
- der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

- (3) ¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

§ 12

Die Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Soziologie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten.

- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. ²Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Absatz 4.
- (6) ¹Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine fristgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prü-

fungsamt eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.
- (7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich

in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

- (8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen (Studien- und Prüfungsleistungen), die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. ²Als Studienzeit ist jeder Bestandteil eines Hochschulprogramms anzusehen, der beurteilt und für den ein Nachweis ausgestellt wurde und der, obwohl er allein kein vollständiges Studienprogramm darstellt, einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten mit sich bringt.
- (2) ¹Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen erbracht wurden und nicht unter Absatz 1 fallen, werden von Amts wegen angerechnet, es sei denn, dass wesentliche Unterschiede festgestellt werden und die Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁵Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁶Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 25 Prozent angerechnet werden.
- (8) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht-bestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. ³Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 16

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 und § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Absatz 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

- (2) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind nur bei den Klausuren in den Modulen MA 3 und MA 4 jeweils einmalig möglich, ansonsten jedoch ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. ⁴Für Hochschulwechslerinnen und Hochschulwechsler, die an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule gleichwertige Prüfungsleistungen eines gleichwertigen Moduls oder gleichwertiger Module insgesamt nicht bestanden haben, werden diese Fehlversuche auf die Anzahl Ihrer Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. ⁵Hochschulwechslerinnen und Hochschulwechsler müssen dem Prüfungsamt vor der ersten Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung eine Bescheinigung ihrer bisherigen Hochschule über bisher bestandene und nicht bestandene Prüfungen vorlegen, die auch die bisher unternommenen Fehlversuche enthält. ⁶Für Studiengangwechslerinnen und Studiengangwechsler, die in einem anderen Studiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität gleichwertige Prüfungsleistungen eines gleichwertigen Moduls oder gleichwertiger Module insgesamt nicht bestanden haben, werden diese Fehlversuche auf die Anzahl Ihrer Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

- (3) Ist ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, besteht zweimal die Möglichkeit, dieses durch ein anderes Wahlpflichtmodul zu ersetzen.

- (4) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (5) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

- (6) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs oder der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

- (2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) ¹Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf elektronischem Wege bekanntgegeben. ²Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt. ³Die Bescheide im Sinne von Satz 1 und Satz 2 enthalten jeweils eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 30 % in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei

einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
 - a) die Note der Masterarbeit,
 - b) das Thema der Masterarbeit,
 - c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
 - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement mit Transcript of Records

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21**Einsicht in die Studienakten**

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei dem Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die der Prüfungsausschuss ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23**Ungültigkeit von Einzelleistungen**

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24**Aberkennung des Mastergrades**

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 25**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 in den Masterstudiengang Soziologie eingeschrieben werden.
- (2) ¹Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben, können auf Antrag beim Prüfungsausschuss in diese Prüfungsordnung wechseln. ²Ein bewilligter Wechsel der Prüfungsordnung ist unwiderruflich. ³Bereits erbrachte Studien- bzw. Prüfungsleistungen werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt, soweit sie den Studien- bzw. Prüfungsleistungen dieser Prüfungsordnung entsprechen.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 09.04.2014.

Münster, den 06.05.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 06.05.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:		Einführungsmodul						
Modultitel englisch:		Introductory Module						
Studiengang:		Master of Arts Soziologie						
1	Modulnummer: MA 1		Status:		☒ Pflichtmodul			☐ Wahlpflichtmodul
2	Turnus:	☐ jedes Sem. ☒ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer:	☒ 1 Sem. ☐ 2 Sem.	Fachsem.:	1	LP:	5
							Workload (h):	150h
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	W	Workshop	☒ P ☐ WP		5	18 h	132h
4	Lehrinhalte: In einem mehrtägigen Workshop werden die Studierenden an das Studium am Institut für Soziologie in Münster und an den Schwerpunkt des Masters „Antinomien sozialer Dynamik“ herangeführt. Der Workshop wird von drei Lehrenden des Institutes angeboten, die jeweils ein Thema aus ihrer eigenen Forschung vorstellen, das den Schwerpunkt des Masters exemplarisch spezifiziert. Die Studierenden lernen hierbei unterschiedliche Zugänge zu den „Antinomien sozialer Dynamik“ kennen und erhalten einen Ausblick auf die Inhalte der verschiedenen Wahlpflichtmodule.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden lernen die Struktur des Institutes und des Studiengangs kennen und erfahren die unterschiedlichen Möglichkeiten, sich den „Antinomien sozialer Dynamik“ anzunähern und können dieses Wissen auf ihre eigene Studiengestaltung reflektiert anwenden. Durch den Workshop-Charakter der Lehrveranstaltung lernen sie, sich intensiv in ein Thema einzuarbeiten, aktiv Lehrveranstaltungen mitzugestalten und sich in Diskussionen einzubringen.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine							
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☐ Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistung/en:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
Erfahrungsbericht (E) oder Disput mit Ausarbeitung (D) nach Vorgabe der Lehrenden					E: ca. 15 S. D: ca. 30 Min., 8-10 S.	100%		
9	Studienleistungen:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung							Dauer bzw. Umfang
Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvortrag, Diskussionsbeiträge, Moderation o.ä. nach Vorgabe der Lehrenden. Dauer und Umfang werden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.								

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 3%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: Da neben dem Kennenlernen des Instituts und der zentralen Thematik des Studiengangs das Einüben der Diskussionskompetenz zentraler Bestandteil des Moduls ist, ist die Anwesenheit verpflichtend. Die Anwesenheit gilt als erbracht, wenn an mindestens 80 % des Workshops teilgenommen wurde.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Geschäftsführende/r Direktor/in	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	Sonstiges: --	

Modultitel deutsch:		Theoretische Soziologie						
Modultitel englisch:		Theoretical Sociology						
Studiengang:		Master of Arts Soziologie						
1	Modulnummer: MA 2		Status:		[x] Pflichtmodul [] Wahlpflichtmodul			
2	Turnus:	[] jedes Sem. [x] jedes WS [] jedes SS	Dauer:	[x] 1 Sem. [x] 2 Sem.	Fachsem.: 1-2	LP: 10 / 15	Workload (h): 300h / 450h	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Paradigmen und Positionen	[x] P [] WP		5	30 (2 SWS)	120h
	2.	S	Probleme und Diagnosen I	[x] P [] WP		5	30 (2 SWS)	120h
	3.	S	Probleme und Diagnosen II	[] P [x] WP		5	30 (2 SWS)	120h
4	Lehrinhalte:							
	Die in diesem Modul angebotenen Lehrveranstaltungen vermitteln grundlegende und ausgewählte sowie vertiefende Kenntnisse in den Feldern der soziologischen Theoriebildung und der fachkonstitutiven Theorietraditionen, und sie führen ein in die spezifisch soziologische, von theoretischen Generalisierungen getragene und auf theoretische Generalisierung abzielende Sichtweise auf gesellschaftliche bzw. soziale Phänomene.							
	Das Modul gliedert sich in zwei Abteilungen:							
	Es besteht 1) aus mindestens einer Veranstaltung, die unter dem Untertitel „Paradigmen und Positionen“ in eine oder in mehrere ausgewählte (wahlweise zu vergleichende) Theorievariante(n) der Klassik bzw. der gegenwärtigen Debatte einführt (Handlungstheoretische Institutionenanalyse nach Max Weber; Sozialphänomenologie; Kritische Theorie, Funktionalismus, Systemtheorie, Theorie der rationalen Wahl, Pragmatismus, Poststrukturalismus, Praxeologie usw.) und dabei wahlweise „Schulen“ oder „klassische Autoren“ (von Spencer, Comte, über Weber, Simmel, Durkheim, Pareto, Elias und Parsons, Schütz, Goffman bis Habermas, Luhmann, Bourdieu, Foucault etc.) in den Mittelpunkt stellen.							
	Das Modul umfasst 2) eine (oder auch - je nach Profilwahl im Pflichtbereich - zwei) weitere Veranstaltung(en), die unter dem Untertitel: „Probleme und Diagnosen“ die Theoriediskussion unter spezieller Berücksichtigung eines ausgewählten sachlichen Problemfeldes („Intersubjektivität“, „Sinnbegriff“, „soziales Handeln“, „Kommunikation“, „Struktur und Semantik“, „Differenzierung“, „Integration und Kohäsion“, „Konflikt“, „Subjektivität“, „Macht-Herrschaft-Kontrolle“, „Kreativität“, „Verselbständigung“ etc.) oder mit Bezug auf theoretische Potentiale der Sachanalyse bzw. der Gegenwarts- und gesellschaftsdiagnose („Gesellschaftliche Steuerungspotentiale“, „Globalisierung und Post-nationalismus“, „Multiple Modernities“, „Säkularisierung und Multikulturalismus“ usw.) die Anwendungsbezogenheit der Theoriebildung in den Vordergrund stellt(en).							
	Das für das IfS in Münster charakteristische thematische Kernprogramm der Theorieausbildung besteht dabei in der Konzentration auf Phänomene und Formen, sowie auf Folgen und Probleme sozialer Differenzierung [darin liegt: thematische Vernetzung mit den Modulen: „Differenzierung & Entdifferenzierung“, „Kontinuität und Diskontinuität“, aber auch: „Explizite und implizite Organisation“, „Wissen und Macht“ sowie: „Religion und Moderne“.]							
5	Erworbene Kompetenzen:							
	Die Studierenden haben nach Abschluss dieses Moduls grundlegende Kenntnisse erlangt im Bereich der klassischen und aktuellen soziologischen Theorie und über die Methoden, die Formen sowie über die Funktionen und Gebrauchswerte der soziologischen Theoriebildung. Sie haben überdies den Zugang zum spezifisch soziologisch-theoretischen Denken gefunden, d.h. sie haben die systematisch und theoretisch reflektierte sowie empirisch erprobte und forschungspraktisch notwendige Sensibilität für die Erforschung und analytisch-begrifflichen Durchdringung von Strukturen und Tendenzen der Gegenwartsgesellschaft unter besonderer Berücksichtigung einer sich mehr und mehr planlos entfaltenden Weltgesellschaft erworben.							

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden können wählen, ob sie das Modul mit 2 oder 3 Lehrveranstaltungen absolvieren (10 oder 15 LP). Sie entscheiden, in welcher der Lehrveranstaltungen sie die Prüfungsleistung erbringen.		
7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung (MAP) [x] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Referat mit Ausarbeitung (R) <i>oder</i> Modulabschlussarbeit (MA) <i>oder</i> Mündliche Prüfung (MP) nach Vorgabe der Lehrenden	15-20 Min. und 10 S. (R) 15 S. (MA) 30-45 Min. (MP)	100%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvortrag, Diskussionsbeiträge, Moderation o.ä. nach Vorgabe der Lehrenden in allen Lehrveranstaltungen. Dauer und Umfang werden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.		
	Impulsvortrag mit Ausarbeitung (I) <i>oder</i> Schriftliche Reflexion mit Moderation und Ausarbeitung (S) <i>oder</i> Hausarbeit (H) in der Lehrveranstaltung, in der keine Prüfungsleistung erbracht wurde. Falls das Modul mit drei Lehrveranstaltungen abgeschlossen wird, muss auch in der dritten LV eine dieser Studienleistungen (Impulsvortrag/ Reflexion/ Hausarbeit) erbracht werden.	15-20 Min. und 10 S. (I + S) 15 S. (H)	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: Keine		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Renn	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	
16	Sonstiges: Studienleistungen können benotet werden. Wenn sie benotet werden, geht die Note weder in die jeweilige Modulnote noch in die Endnote des Studienganges ein. Das Modul kann in einem (10 LP) oder in zwei Semestern (15 LP) absolviert werden.		

Modultitel deutsch:		Fortgeschrittene Methoden quantitativer Sozialforschung				
Modultitel englisch:		Advanced Quantitative Methods of Empirical Social Research				
Studiengang:		Master of Arts Soziologie				
1	Modulnummer: MA 3		Status:		☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul	
2	Turnus:	☐ jedes Sem. ☒ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer:	☒ 1 Sem. ☒ 2 Sem.	Fachsem.: 1-2	LP: 10 / 15 Workload (h): 300h / 450h
3	Modulstruktur:					
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)
	1.	S	Verfahren der multivariaten statistischen Analyse	☒ P ☐ WP	5	30 (2 SWS)
	2.	S	Seminar I	☒ P ☐ WP	5	30 (2 SWS)
	3.	S	Seminar II	☐ P ☒ WP	5	30 (2 SWS)
4	Lehrinhalte: Aufbauend auf den in einem ersten Studium erworbenen Kenntnissen in den Methoden der standardisierten Erhebung und der statistischen Analyse sollen in diesem Modul fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung vermittelt werden. Die Pflichtveranstaltung „Verfahren der multivariaten statistischen Analyse“ vermittelt einen Überblick über wichtige Strukturen-entdeckende und Strukturen-prüfende Analyseverfahren. Die von den Studierenden zu wählenden Wahlpflichtseminare vertiefen die Kenntnisse zu ausgewählten multivariaten Analyseverfahren bzw. zu Verfahren zur Analyse spezifischer Datentypen (Netzwerkdaten, verschiedenen Typen von Längsschnittdaten etc.) und zu Untersuchungsdesigns bzw. Erhebungsmethoden (aus der quantitativen Sozialforschung) bzw. Möglichkeiten der Sekundäranalyse.					
5	Erworbene Kompetenzen: - Die Studierenden sind in der Lage, komplexere Forschungsdesigns und Erhebungsmethoden der quantitativen Sozialforschung angemessen und kritisch anzuwenden. - Die Studierenden sind in der Lage, Verfahren der multivariaten statistischen Analyse angemessen und kritisch auszuwählen und anzuwenden. - Die Studierenden sind in der Lage, die empirischen Befunde aus komplexen Forschungsdesigns, die unter Verwendung unterschiedlicher Erhebungsmethoden und multivariater Analyseverfahren entstanden, zu verstehen, kritisch zu interpretieren und neue Forschungsansätze daraus zu entwickeln.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden können wählen, ob sie das Modul mit 2 oder 3 Lehrveranstaltungen absolvieren (10 oder 15 LP).					
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☒ Modulteilprüfungen (MTP)					
8	Prüfungsleistung/en:					
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Zu 1) Klausur				90 Min.	50%
	Zu 2) Hausarbeit				15 S.	50%

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvortrag, Diskussionsbeiträge, Moderation o.ä. nach Vorgabe der Lehrenden in allen Lehrveranstaltungen. Dauer und Umfang werden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.	
	Ggf. zu 3) Falls drei Lehrveranstaltungen absolviert werden, ist in der dritten Lehrveranstaltung ein Referat mit Ausarbeitung zu erbringen.	15-20 Min. und 10 S.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Kenntnisse der Statistik-Software SPSS	
13	Anwesenheit: Keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Gegebenenfalls verwendbar im Rahmen der koordinierten Methodenausbildung des Fachbereichs o6.	
15	Modulbeauftragte/r: Weischer	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich o6 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	Sonstiges: Studienleistungen können benotet werden. Wenn sie benotet werden, geht die Note weder in die jeweilige Modulnote noch in die Endnote des Studienganges ein. Das Modul kann in einem (10 LP) oder in zwei Semestern (15 LP) absolviert werden.	

Modultitel deutsch:		Vertiefende Methoden qualitativer Sozialforschung				
Modultitel englisch:		Deepening Qualitative Methods of Empirical Social Research				
Studiengang:		Master of Arts Soziologie				
1	Modulnummer: MA 4		Status:		☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul	
2	Turnus:	☐ jedes Sem. ☐ jedes WS ☒ jedes SS	Dauer:	☒ 1 Sem. ☒ 2 Sem.	Fachsem.: 1-2	LP: 10 / 15 Workload (h): 300h / 450h
3	Modulstruktur:					
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)
	1.	S	Verstehen und Interpretieren	☒ P ☐ WP	5	30 (2 SWS)
	2.	S	Seminar I	☒ P ☐ WP	5	30 (2 SWS)
	3.	S	Seminar II	☐ P ☒ WP	5	30 (2 SWS)
4	Lehrinhalte:					
	Aufbauend auf den in einem ersten Studium erworbenen Grundkenntnissen der qualitativen Sozialforschung sollen in diesem Modul vertiefende Methoden der qualitativen Forschung vermittelt werden. Die Pflichtveranstaltung „Verstehen und Interpretieren“ vertieft die Kenntnisse zu den zentralen theoretischen Konzepten und zu Untersuchungsdesigns bzw. Erhebungsmethoden und Analyseverfahren der qualitativen Sozialforschung. In den von den Studierenden zu wählenden Wahlpflichtseminaren werden vertiefende Kenntnisse zu einzelnen Verfahren der Erhebung (z.B. Varianten des narrativen Interviews, Leitfadeninterviews, Experteninterviews, teilnehmende Beobachtung) und Analyse (z.B. Grounded Theory, Dokumentarische Methode, Objektive Hermeneutik, Varianten der Diskursanalyse, sozialwissenschaftliche Hermeneutik, Verfahren der Bildanalyse) qualitativer Daten vermittelt.					
5	Erworbene Kompetenzen: - Die Studierenden sind in der Lage, die theoretischen Konzepte der qualitativen Sozialforschung differenziert und kritisch einander gegenüber zu stellen und in ihrem Bedeutungsgehalt zu bewerten. - Die Studierenden sind in der Lage, spezifische Kenntnisse zum Design qualitativer Studien und zur Erhebung qualitativer Daten angemessen und kritisch anzuwenden. - Die Studierenden sind in der Lage, spezifische Kenntnisse in Verfahren zur Analyse qualitativer Daten angemessen und kritisch anzuwenden.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden können wählen, ob sie das Modul mit 2 oder 3 Lehrveranstaltungen absolvieren (10 oder 15 LP).					
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☒ Modulteilprüfungen (MTP)					
8	Prüfungsleistung/en:					
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Zu 1) Klausur				90 Min.	50%
	Zu 2) Hausarbeit				15 S.	50%

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvortrag, Diskussionsbeiträge, Moderation o.ä. nach Vorgabe der Lehrenden in allen Lehrveranstaltungen. Dauer und Umfang werden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.	
	Ggf. zu 3) Falls drei Lehrveranstaltungen absolviert werden, ist in der dritten Lehrveranstaltung ein Referat mit Ausarbeitung zu erbringen.	15-20 Min. und 10 S.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: Keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Gegebenenfalls verwendbar im Rahmen der koordinierten Methodenausbildung des Fachbereichs o6.	
15	Modulbeauftragte/r: Weischer	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich o6 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	Sonstiges: Studienleistungen können benotet werden. Wenn sie benotet werden, geht die Note weder in die jeweilige Modulnote noch in die Endnote des Studienganges ein. Das Modul kann in einem (10 LP) oder in zwei Semestern (15 LP) absolviert werden.	

Modultitel deutsch:		Forschungspraxis					
Modultitel englisch:		Research Practice					
Studiengang:		Master of Arts Soziologie					
1	Modulnummer: MA 5		Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul				
2	Turnus:	☐ jedes Sem. ☐ jedes WS ☒ jedes SS	Dauer:	☐ 1 Sem. ☒ 2 Sem.	Fachsem.: 2-3	LP: 15	Workload (h): 450h
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	LFP	Lehrforschungsprojekt	☒ P ☐ WP	15	60 (4 SWS)	390h
4	Lehrinhalte: Das Modul zielt auf die Vermittlung von methodischen und fachlichen Zugängen zu Forschungsprozessen, wobei das Augenmerk auf die prozessuale Anwendung bereits erworbener Methodenkenntnisse (Methodologie, Datenerhebung, Datenauswertung und Ergebnispräsentation) gelegt wird. Diese werden durch angebotene Lehrforschungsprojekte ermöglicht, können aber auch durch eigene Forschungsprojekte und Forschungsreisen (z.B. Exkursionen im Rahmen von Projekten) erbracht werden. Zentral sind der forschende Blick und die Tätigkeit des Forschens selber. Hier geht es um inhaltliche und methodische Erkundungen, die auch als eine Orientierungsfunktion übernimmt, um sich im Dickicht fachspezifischer Fragestellungen und beruflicher Tätigkeitsbereiche zu Recht zu finden und angemessen positionieren zu können.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden lernen einen Forschungsprozess zielführend und mit Hilfe methodischer Werkzeuge zu gestalten und durchzuführen. Sie erfahren sich als forschenden Lernenden, die sich einen Zugang zum Forschungsthema und zum Forschungsfeld selbst erarbeitet sowie dabei spezifischen Instrumente der Erkundung und Analyse anwenden. Dabei kommt es vor allem darauf an, die persönliche Beziehung der Forscherin bzw. des Forschers zwischen notwendiger analytischer Distanz und erkenntnisorientiertem Engagement zum Forschungsgegenstand herauszuarbeiten, Erkenntnisinteressen und Arbeitsmotivationen kritisch zu hinterfragen und gehaltvoll zu verstärken. Sie erfahren sich dabei zugleich als Teil eines größeren Forschungszusammenhangs, der durch Teamarbeit und wissenschaftlichen Austausch gekennzeichnet ist.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Nach Maßgabe des Lehrangebots können die Studierenden das Lehrforschungsprojekt wählen.						
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung (MAP) ☒ Modulprüfung (MP) ☐ Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Ein Forschungsbericht oder Zwei Forschungsteilberichte je nach Projektaufbau und nach Vorgabe der Lehrenden.				gesamt 30- 40 S.	100%	

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Aktive Mitarbeit am Lehrforschungsprojekt durch Durchführung eigener Studien, Datenanalysen, Forschungsdokumentation, Präsentation der Forschungsergebnisse, Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvortrag, Diskussionsbeiträge, Moderation o.ä. nach Vorgabe der Lehrenden. Dauer und Umfang werden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 11%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: Keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Grundmann	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich o6 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	Sonstiges: Studienleistungen können benotet werden. Wenn sie benotet werden, geht die Note weder in die jeweilige Modulnote noch in die Endnote des Studienganges ein.	

Modultitel deutsch:		Wissen und Macht					
Modultitel englisch:		Knowledge and Power					
Studiengang:		Master of Arts Soziologie					
1	Modulnummer: MA 6		Status:		[] Pflichtmodul [x] Wahlpflichtmodul		
2	Turnus:	[x] jedes Sem. [] jedes WS [] jedes SS	Dauer:	[] 1 Sem. [x] 2 Sem.	Fachsem.: 2-4	LP: 10	Workload (h): 300h
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Wissenssoziologie	[x] P [] WP	5	30 (2 SWS)	120h
	2.	S	Wissen und Macht	[x] P [] WP	5	30 (2 SWS)	120h
4	Lehrinhalte: Die in diesem Modul angebotenen Lehrveranstaltungen vermitteln grundlegende und ausgewählte bzw. vertiefende Kenntnisse in den Feldern der klassischen und der aktuellen Wissenssoziologie (Phänomenologie/Hermeneutik, Systemtheorie, Diskursanalyse), sowie im Besonderen: der Wissenschaftssoziologie und in der theoretischen sowie in der empirischen Analyse von Formen und Funktionen kulturellen, spezialisierten und alltäglichen Wissens in unterschiedlich differenzierten Gesellschaftsformen. Dabei stellt neben den Themenfeldern: „Wissensformen“ (Alltagswissen, Expertenwissen, praktisches, implizites, explizites, wissenschaftliches und theoretisches Wissen), „Wissenstransfer“, „Wissensgesellschaft“ und „soziale Verteilung und Bewertung des Wissens“ der Zusammenhang zwischen den Formen bzw. den Formungen des Wissens und der „Macht“ einen spezifischen Fokus des Moduls dar. Sowohl mit Bezug auf die <i>Autorität</i> traditionaler, beispielsweise religiöser Wissensformen, sowie auf die <i>Attraktivität</i> weltanschaulicher Wissenssysteme, als auch mit Rücksicht auf die <i>Geltung</i> modernen, wissenschaftlichen Wissens steht dabei die Beziehung zwischen der <i>sozialen</i> Zuschreibung kognitiver Gültigkeit und den Koordinationsformen: „Macht“ und „Herrschaft“ im Zentrum der Lehrinhalte. Darunter fallen sowohl klassische Ansätze der „Ideologiekritik“, der „Kritischen Theorie“ und der „Diskursanalyse“ des Macht-Wissen-Komplexes, als auch wissenssoziologische Analysen der Lageabhängigkeit von Plausibilitätsstrukturen (K. Mannheim e. a.) und der praktischen Funktion und Genese wissenschaftlichen Wissens (Laborstudien, „strong programme“). Neben der genuin wissenssoziologischen Ausrichtung gehören aufgrund dieser thematischen Verbindung zwischen Wissen und Macht ebenfalls klassische und aktuelle Ansätze der Soziologie der Herrschaft zum Programm. Das Modul setzt sich zusammen aus a) mindestens einer allgemein orientierenden, wahlweise mehr oder weniger thematisch fokussierten Veranstaltung zu einem oder mehreren klassischen Ansatz (-sätzen) der Wissenssoziologie und aus b) mindestens einer weiteren, thematisch konzentrierten und vertiefenden Veranstaltung, die speziell den Feldern der Machtanalyse oder Herrschaftssoziologie zugeordnet sein können.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden haben nach Abschluss dieses Moduls grundlegende Kenntnisse in mindestens zwei etablierten soziologischen Feldern der theoretischen und empirischen Analyse: der Wissenssoziologie und der Analyse von Macht und Herrschaft. Sie haben überdies die systematisch und theoretisch reflektierte sowie empirisch erprobte und bezeugte Sensibilität für die Differenz zwischen sozialer Geltungszuschreibung und objektiver Gültigkeit des gesellschaftlich etablierten und anerkannten Wissens erworben. Sie können Mechanismen der Autorisierung (Macht und Herrschaft) hinter den Fassaden sozial anerkannten Wissens erkennen und analysieren, und sie sind darüber hinaus in der Lage, mit der Selbstbezüglichkeit und dem entsprechenden epistemischen Status des soziologischen Wissens über das soziale Wissen umzugehen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden entscheiden, in welcher der Lehrveranstaltungen sie die Prüfungsleistung erbringen.						

7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung (MAP) [x] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Referat mit Ausarbeitung (R) <i>oder</i> Modulabschlussarbeit (MA) <i>oder</i> Mündliche Prüfung (MP) nach Vorgabe der Lehrenden	15-20 Min. und 10 S. (R) 15 S. (MA) 30-45 Min. (MP)	100%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvortrag, Diskussionsbeiträge, Moderation o.ä. nach Vorgabe der Lehrenden in allen Lehrveranstaltungen. Dauer und Umfang werden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.		
	Impulsvortrag mit Ausarbeitung (I) <i>oder</i> Schriftliche Reflexion mit Moderation und Ausarbeitung (S) <i>oder</i> Hausarbeit (H) in der Lehrveranstaltung, in der keine Prüfungsleistung erbracht wurde.		15-20 Min. und 10 S. (I + S) 15 S. (H)
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: Keine		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Ernst	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	
16	Sonstiges: Studienleistungen können benotet werden. Wenn sie benotet werden, geht die Note weder in die jeweilige Modulnote noch in die Endnote des Studienganges ein.		

Modultitel deutsch:		Religion und Moderne					
Modultitel englisch:		Religion and Modernity					
Studiengang:		Master of Arts Soziologie					
1	Modulnummer: MA 7		Status:		[] Pflichtmodul [x] Wahlpflichtmodul		
2	Turnus:	[x] jedes Sem. [] jedes WS [] jedes SS	Dauer:	[] 1 Sem. [x] 2 Sem.	Fachsem.: 2-4	LP: 10	Workload (h): 300h
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Seminar I	[x] P [] WP	5	30 (2 SWS)	120h
	2.	S	Seminar II	[x] P [] WP	5	30 (2 SWS)	120h
4	Lehrinhalte: Ob Religion und Moderne unvereinbar oder miteinander kompatibel sind oder in einem antinomischen Verhältnis zueinander stehen, darf nicht ideologisch vorentschieden werden, sondern bedarf der sorgsamsten theoretischen und empirischen Analyse. Das Modul „Religion und Moderne“ nimmt sich vor, religiöse Kulturen in ihrer Eigendynamik zu würdigen, ihre strukturellen Wirkungen in Blick zu nehmen und die innerhalb von religiösen Gemeinschaften ablaufenden Veränderungsprozesse herauszuarbeiten. Sozialwissenschaftliche Strukturanalyse und Kulturgeschichte der Religion sollen dabei nicht in Gegensatz zueinander gebracht werden; vielmehr gilt es, die Chancen ihrer Vermittlung auszuloten und sowohl die produktiven Wirkungen religiöser Gemeinschaften und Vorstellungen als auch ihre Abhängigkeit von äußeren Umständen, sowohl die Vereinbarkeit zwischen Religion und Moderne als auch die zwischen ihnen liegenden Spannungen, sowohl die historische Kontingenz moderner Veränderungsprozesse als auch ihre Regelmäßigkeit in Betracht zu ziehen. Religion soll dabei als abhängige wie auch als unabhängige Variable aufgefasst werden; neben der Suche nach makrosoziologischen Erklärungen religiösen bzw. gesellschaftlichen Wandels werden auch mikrosoziologische Veränderungsprozesse ins Auge gefasst, strukturelle Variablen werden in die Analysen ebenso einbezogen wie semantische, diskursiv-kulturgeschichtliche Bestände und erklärende Ansätze ebenso verfolgt wie hermeneutische und historische Besonderheiten.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden werden dazu befähigt, die gewonnenen empirischen Untersuchungsergebnisse im Licht von theoretischen Modellen zu interpretieren und sie dazu zu benutzen, theoretische Entwürfe zu beurteilen. Theoriearbeit und empirische Analyse werden insofern immer eng miteinander verknüpft. Darüber hinaus werden ein für den Umgang mit den empirischen Phänomenen unumgängliches reflexives Methodenbewusstsein entwickelt sowie handwerkliche Methodenkenntnisse vermittelt. Inhaltlich stellen die religiösen Veränderungsprozesse in den Ländern Ost- und Ostmitteleuropas einen ersten Schwerpunkt dar. Daneben stehen – auch und nicht zuletzt unter vergleichenden Gesichtspunkten – die Länder Westeuropas, aber auch ausgewählte außereuropäische Gesellschaften im Fokus der Aufmerksamkeit.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden entscheiden, in welcher der Lehrveranstaltungen sie die Prüfungsleistung erbringen.						
7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung (MAP) [x] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)						

8	Prüfungsleistung/en:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
9	Referat mit Ausarbeitung (R) <i>oder</i> Modulabschlussarbeit (MA) <i>oder</i> Mündliche Prüfung (MP) nach Vorgabe der Lehrenden	15-20 Min. und 10 S. (R) 15 S. (MA) 30-45 Min. (MP)
		100%
10	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
11	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvortrag, Diskussionsbeiträge, Moderation o.ä. nach Vorgabe der Lehrenden in allen Lehrveranstaltungen. Dauer und Umfang werden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.	
	Impulsvortrag mit Ausarbeitung (I) <i>oder</i> Schriftliche Reflexion mit Moderation und Ausarbeitung (S) <i>oder</i> Hausarbeit (H) in der Lehrveranstaltung, in der keine Prüfungsleistung erbracht wurde.	15-20 Min. und 10 S. (I + S) 15 S. (H)
12	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
13	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8%	
14	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
15	Anwesenheit: Keine	
16	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
17	Modulbeauftragte/r: Pollack	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
18	Sonstiges: Studienleistungen können benotet werden. Wenn sie benotet werden, geht die Note weder in die jeweilige Modulnote noch in die Endnote des Studienganges ein.	

Modultitel deutsch:		Differenzierung und Entdifferenzierung						
Modultitel englisch:		Differentiation and Dedifferentiation						
Studiengang:		Master of Arts Soziologie						
1	Modulnummer: MA 8		Status:		☐ Pflichtmodul ☒ Wahlpflichtmodul			
2	Turnus:	☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer:	☐ 1 Sem. ☒ 2 Sem.	Fachsem.: 2-4	LP: 10	Workload (h): 300h	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Seminar I	☒ P ☐ WP		5	30 (2 SWS)	120h
	2.	S	Seminar II	☒ P ☐ WP		5	30 (2 SWS)	120h
4	Lehrinhalte: Die Veranstaltungen, die in diesem Modul versammelt sind, geben grundlegende Orientierung und bieten exemplarisch-thematische Vertiefungen in den Bereichen 1) der soziologischen <i>Differenzierungstheorien</i> und -analysen 2) der klassischen bzw. gegenwärtigen <i>Modernisierungstheorien</i> und -analysen sowie entsprechender Revisionen der modernisierungstheoretischen Soziologie. Der Akzent auf den aktuell diskutierten Revisionen klassischer Ansätze ist dabei von zentraler Bedeutung, gerade weil die teleologischen Normen notwendig zunehmender Differenzierung und linear wachsender Modernität heute in der Kritik stehen und von Gegenmodellen oder aber pluralistischeren Modellbildungen abgelöst werden. Im Zentrum des Themenspektrums stehen deshalb klassische und neuere Analysen der historischen und transitorischen Dimension von sozialen Strukturen auf mehreren Ebenen, mit besonderem Akzent auf dem Makroniveau, d.h. die Dynamik, Form und Funktion sozialer Differenzierungsmuster, die auch Gegentendenzen, Entdifferenzierungen, „Rück-Entwicklungen“, regionale Verzweigungen und mehrdeutige bzw. widersprüchliche Lagen einschließen (z.B. den Effekt, dass partielle oder sektorale Entdifferenzierungen ironischerweise gesellschaftliche Differenzierungen anstoßen). Der Akzent liegt damit auf der Ambivalenz, auf den Ungleichzeitigkeiten und Antinomien sozialer Differenzierungsprozesse. Berücksichtigung erfahren deshalb auch Prozesse der Entdifferenzierung, wie etwa Formen des Einbaus systemischer Fremdrationalitäten in ausdifferenzierte Sinnzusammenhänge und damit die Vermischung unterschiedlicher Sinnrationalitäten, die von klassischen Vorstellungen wie dem „Ressourcentransfer“ und der „Interpenetration“ abgegrenzt werden müssen, auf die funktional ausdifferenzierten Handlungsbereiche aufgrund ihrer Spezialisierung angewiesen sind. Den theoretischen und thematischen Fokus bilden deshalb die Vielzahl von pfadabhängigen, in pluralen Wechselwirkungen verstrickten Varianten sozialen Wandels. Die dabei empirisch konkretisierten Themenschwerpunkte umfassen kanonische Forschungsfelder (beispielsweise: Arbeitsteilung, Wandel der Sozialstruktur, Globalisierung, Intersektionalität, Sozialisation, Individualisierung, Formen der Vergemeinschaftung, multiple Differenzierung) sowie neuere Entwicklungen wie z. B. transnationale Gemeinschaften, Mehrebenensysteme, Multireferentielle Organisationen, Gouvernamentalität. Das Modul setzt sich zusammen aus 1) einer allgemein orientierenden Veranstaltung zu mindestens einem (wahlweise in vergleichender Perspektive: zu mehreren) der aufgeführten theoretischen Zugänge zum Phänomen sozialer Differenzierung und 2) aus einer vertiefenden bzw. an einem spezielleren Thema ausgerichteten Veranstaltung.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden habe nach Abschluss des Moduls grundlegende Kenntnisse in der diachronen Gesellschaftsanalyse und -theorie und die Fähigkeit erworben, zeitgenössische und regionale Gesellschafts-Strukturmuster auf ihre kulturellen, funktionalen und normativen bzw. insgesamt auf ihre historischen Voraussetzungen zu beziehen und die prinzipielle Kontingenz und relative Fragilität scheinbar alternativer Institutionalisierungen zu durchschauen. Die Studierenden erwerben analytische Instrumente und							

	empirische Kenntnisse in den Bereichen „soziale Differenzierung und Integration“, „Entdifferenzierung und Ambivalenz sozialer Grenzen“, „allgemeinen und speziellen sozialen Wandels. Darüber hinaus erhalten sie Einblicke in die Komplexität und Konfliktträchtigkeit moderner und spätmoderner Gesellschaft. Sie werden sensibilisiert für Fragen kultureller und institutioneller Vielfalt und deren Verstrickung mit Formen und Folgen funktionaler Differenzierung.		
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden entscheiden, in welcher der Lehrveranstaltungen sie die Prüfungsleistung erbringen.		
7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung (MAP) [x] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Referat mit Ausarbeitung (R) <i>oder</i> Modulabschlussarbeit (MA) <i>oder</i> Mündliche Prüfung (MP) nach Vorgabe der Lehrenden	15-20 Min. und 10 S. (R) 15 S. (MA) 30-45 Min. (MP)	100%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvortrag, Diskussionsbeiträge, Moderation o.ä. nach Vorgabe der Lehrenden in allen Lehrveranstaltungen. Dauer und Umfang werden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.		
	Referat mit Ausarbeitung (R) <i>oder</i> Schriftliche Reflexion mit Moderation und Ausarbeitung (S) <i>oder</i> Hausarbeit (H) in der Lehrveranstaltung, in der keine Prüfungsleistung erbracht wurde.		15-20 Min. und 10 S. (R + S) 15 S. (H)
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: Keine		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Renn	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich o6 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	
16	Sonstiges: Studienleistungen können benotet werden. Wenn sie benotet werden, geht die Note weder in die jeweilige Modulnote noch in die Endnote des Studienganges ein.		

Modultitel deutsch:		Kontinuität und Diskontinuität						
Modultitel englisch:		Continuity and Discontinuity						
Studiengang:		Master of Arts Soziologie						
1	Modulnummer: MA 9		Status:		☐ Pflichtmodul ☒ Wahlpflichtmodul			
2	Turnus:	☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer:	☐ 1 Sem. ☒ 2 Sem.	Fachsem.: 2-4	LP: 10	Workload (h): 300h	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Seminar I	☒ P ☐ WP		5	30 (2 SWS)	120h
	2.	S	Seminar II	☒ P ☐ WP		5	30 (2 SWS)	120h
4	Lehrinhalte: Die in diesem Modul versammelten Veranstaltungen vermitteln grundlegende Einsichten in die Theorie(n) und Analyse(n) sozialen Wandels vor allem auf „Makroniveau“ bzw. in der Extension der „longue duree“ sowie spezifischere Kenntnisse in der soziologischen Analyse gesellschaftsstrukturell relevanter Strukturbrüche (Reform, Revolution, Krisen, Systemzusammenbrüche, Epochenwechsel, Zäsuren) vor dem Hintergrund kontinuierlicher sozialer Reproduktion und Transformation (Tradierung, Evolution, Zyklen, Steigerungsdynamiken, Wachstumseffekte etc.). In engem thematischem Zusammenhang mit dieser in diversen Varianten behandelten diachronen Analyseperspektive stehen die thematischen Bereiche sozialer bzw. kollektiver Formen und Institutionen der Orientierung in der sozialen Zeit (kollektives und soziales Gedächtnis, Arbeitszeit, funktionale Synchronisation, Utopie und Moderne, Gleichzeitigkeit und Ungleichzeitigkeit) sowie theoretische Orientierungen mit Bezug auf soziologische Konzepte der sozialen Temporalität (Emergenz, Kausalität, Methoden der Bearbeitung diachroner kultureller Differenzen usw.). Zum Bereich der in diesem Modul zu behandelnden eher empirisch konkreten und spezifischen Analysen sozialer Phänomene gehören strukturelle wie kulturelle Phänomene, die an die Gegenstandsbereiche der Sozial-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte angrenzen. Das Modul setzt sich zusammen aus 1) einer allgemein orientierenden Veranstaltung zu mindestens einem (wahlweise in vergleichender Perspektive: zu mehreren) der aufgeführten theoretischen Zugänge zum Verhältnis zwischen Kontinuität und Diskontinuität gesellschaftlicher Prozesse und 2) aus einer vertiefenden bzw. an einem spezielleren Thema ausgerichteten Veranstaltung.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden haben nach Abschluss des Moduls grundlegende Kenntnisse bezogen auf die historische Dimension der Gesellschaftsanalyse und -theorie bzw. auf die strukturelle Dynamik verschiedener Gesellschaftstypen und ihre verschiedenen kulturellen Reflexionsformen; und sie haben die Fähigkeit erworben, die Zeithorizonte differenzierter Gesellschaften in der Gegenwart in ihrer Pluralität als Problem der Synchronisation/Koordination unterschiedlicher Geschwindigkeiten, Beharrlichkeiten, Rhythmen und prognostischer Reichweiten wahrzunehmen. Sie sind in der Lage, aus der Perspektivenabhängigkeit von Kontinuitätsvorstellungen methodisch und theoretisch Konsequenzen für das Verständnis und die Erforschung sozialer Sachverhalte zu ziehen (Hermeneutische Dimension des diachronen „Fremdverstehens“).							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden entscheiden, in welcher der Lehrveranstaltungen sie die Prüfungsleistung erbringen.							
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung (MAP) ☒ Modulprüfung (MP) ☐ Modulteilprüfungen (MTP)							

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Referat mit Ausarbeitung (R) <i>oder</i> Modulabschlussarbeit (MA) <i>oder</i> Mündliche Prüfung (MP) nach Vorgabe der Lehrenden	15-20 Min. und 10 S. (R) 15 S. (MA) 30-45 Min. (MP)	100%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvortrag, Diskussionsbeiträge, Moderation o.ä. nach Vorgabe der Lehrenden in allen Lehrveranstaltungen. Dauer und Umfang werden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.		
	Impulsvortrag mit Ausarbeitung (I) <i>oder</i> Schriftliche Reflexion mit Moderation und Ausarbeitung (S) <i>oder</i> Hausarbeit (H) in der Lehrveranstaltung, in der keine Prüfungsleistung erbracht wurde.		15-20 Min. und 10 S. (I + S) 15 S. (H)
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: Keine		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Renn	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich o6 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	
16	Sonstiges: Studienleistungen können benotet werden. Wenn sie benotet werden, geht die Note weder in die jeweilige Modulnote noch in die Endnote des Studienganges ein.		

Modultitel deutsch:		Explizite und implizite Organisationen						
Modultitel englisch:		Explicit and Implicit Organizations						
Studiengang:		Master of Arts Soziologie						
1	Modulnummer: MA 10		Status:		☐ Pflichtmodul ☒ Wahlpflichtmodul			
2	Turnus:	☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer:	☐ 1 Sem. ☒ 2 Sem.	Fachsem.: 2-4	LP: 10	Workload (h): 300h	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Seminar I	☒ P ☐ WP		5	30 (2 SWS)	120h
	2.	S	Seminar II	☒ P ☐ WP		5	30 (2 SWS)	120h
4	Lehrinhalte:							
	Prozesse der Organisationsdynamik und des gesellschaftlichen Wandels sind eng miteinander verwoben. Organisationen zeichnen sich klassisch durch eine bestimmte Zielausrichtung, formale Struktur, Arbeitsteilung, Verantwortungsdelegation, Machtdifferenzierung, Kontrolle, Koordination, komplexe Interaktion und Auf-Dauer-Stellung aus. Sie sind sowohl strukturell konservativ und selbstbezogen als auch Orte von Innovation und sozialer Konstruktionsprozesse. Sie sind Regelschöpfer und Regelanwender. Vor dem Hintergrund, dass zum einen Betrieb, Organisation und Gesellschaft nicht mehr als festgefügte Variablen zu begreifen sind und zum anderen formale wie informelle Selbstverständlichkeiten hinterfragt werden, ist eine präzise Analyse der Kontroll-, Steuerungs- und Vertrauensproblematik relevant. In vielen Organisationsstudien wird zwar die Längsschnittperspektive betont, aber die empirischen Grundlagen, mit denen Prozesse in ihrer Interdependenz untersucht werden können, sind selten gegeben. Das Modul vermittelt Kenntnisse über die historische und gegenwärtige Ausgestaltung von betriebs- und arbeitsförmigen sowie formellen und informellen, im- und expliziten Organisationen (z.B. Organisationskultur und Organisationsaufbau), um die Interdependenzen von Organisation und Gesellschaft zu analysieren. Es soll ein fundiertes Verständnis darüber liefern, ob und wie Forschung und Theorie der zu diesem Schwerpunkt gehörenden Teildisziplinen der Soziologie praktisch wirksam werden können. Kenntlich gemacht werden die Unterschiede und Gemeinsamkeiten disziplinärer Zugangsweisen zu den Themenfeldern explizite und implizite Organisation, um den spezifisch soziologischen Beitrag zu erkennen und ihn selbsttätig anzuwenden. Die Modul Inhalte zielen auf eine Verknüpfung organisationssoziologischer Fragestellungen und Problemfelder. Dabei werden sowohl die theoretischen Konzeptionen dieser speziellen Soziologie vermittelt als auch solche Erkenntnisse und Wissensbestände behandelt, die sich deren strikt empirischer Ausrichtung verdanken. Schwerpunkte sind: • Historische Analysen zur Ausprägung von Organisation und Arbeit als gesellschaftliches System sowie zur Wissensproduktion in verschiedenen Gesellschaftsformationen • Paradigmatische Veränderungen in der Organisation von Arbeit und der Arbeit von Organisationen • klassische und neuere Organisationstheorien: z.B. Bürokratietheorie, Systemtheorie, Scientific Management und Fordismus, Verhaltenstheorien, Theorie begrenzter Rationalität, Konflikttheorie, Emotionssoziologie, neuere Produktions- und Organisationskonzepte, Neo-Institutionalismus, Konstruktivismus, Interaktionistischer Ansatz, Netzwerktheorie, Prozesstheorie, Strukturationstheorie • Technischer Wandel, Arbeitsbedingungen und Qualifikationsprofile • Selbstentfremdung vs. Sinnstiftung in partizipationsorientierten Organisationen • Organisationale Doppelwirklichkeiten • Hierarchie, Macht, Konflikt und Herrschaft in Organisationen, Entscheidungsprozesse in Organisationen, Organisationskultur, Mikropolitik, Organisation und Gesellschaft • Demokratie und Partizipation, Organisationsberatung und Evaluation, Strukturbesonderheiten ausgewählter Organisationstypen (z.B. Betriebe, Interessenorganisationen, Verbände, Parteien, Kirchen, Gewerkschaften)							

5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erhalten einen Überblick und vertiefte Kenntnisse der Organisationssoziologie. Sie erarbeiten ein Verständnis für ihre zentralen Schlüsselbegriffe, Theorien und Konzepte sowie methodischen Zugangsweisen. Sie erarbeiten eine kritisch reflektierte und fundierte Position, entwickeln ihre Schlüsselqualifikationen in Bezug auf selbstständiges forschendes Arbeiten und bringen sie in die Arbeit in studentischen Teams und im Seminar ein, um entsprechende Fragestellungen zur Untersuchung von Organisation und Gesellschaft methodisch und theoretisch zu generieren. Die Fähigkeiten zum Transfer auf die sozialwissenschaftliche Forschungs- und Berufspraxis werden gefördert.		
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden entscheiden, in welcher der Lehrveranstaltungen sie die Prüfungsleistung erbringen.		
7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung (MAP) [x] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Referat mit Ausarbeitung (R) <i>oder</i> Modulabschlussarbeit (MA) <i>oder</i> Mündliche Prüfung (MP) nach Vorgabe der Lehrenden	15-20 Min. und 10 S. (R) 15 S. (MA) 30-45 Min. (MP)	100%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvortrag, Diskussionsbeiträge, Moderation o.ä. nach Vorgabe der Lehrenden in allen Lehrveranstaltungen. Dauer und Umfang werden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.		
	Impulsvortrag mit Ausarbeitung (I) <i>oder</i> Schriftliche Reflexion mit Moderation und Ausarbeitung (S) <i>oder</i> Hausarbeit (H) in der Lehrveranstaltung, in der keine Prüfungsleistung erbracht wurde.		15-20 Min. und 10 S. (I + S) 15 S. (H)
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: Keine		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Ernst	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich o6 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	
16	Sonstiges: Studienleistungen können benotet werden. Wenn sie benotet werden, geht die Note weder in die jeweilige Modulnote noch in die Endnote des Studienganges ein.		

Modultitel deutsch:		Kohäsion und Konflikt								
Modultitel englisch:		Cohesion and Conflict								
Studiengang:		Master of Arts Soziologie								
1	Modulnummer: MA 11		Status:		☐ Pflichtmodul			☒ Wahlpflichtmodul		
2	Turnus: ☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS		Dauer: ☐ 1 Sem. ☒ 2 Sem.		Fachsem.: 2-4		LP: 10		Workload (h): 300h	
3	Modulstruktur:									
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung			Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Seminar I			☒ P ☐ WP		5	30 (2 SWS)	120h
	2.	S	Seminar II			☒ P ☐ WP		5	30 (2 SWS)	120h
4	Lehrinhalte: Im Unterschied zu konventionellen Ordnungsvorstellungen werden soziale Kohäsion und Konflikt in soziologischen Entwürfen heute zumeist nicht mehr als Gegensatz, sondern als komplementär behandelt. Schon Durkheim sah die Integration arbeitsteiliger moderner Gesellschaften nicht mehr durch homogene Einheiten gewährleistet, sondern durch den immer wiederkehrenden, regelmäßigen Austausch differierender Funktionen. Die Frage, was neben dieser sozialstrukturell gewährleisteten Integration die Gesellschaft kulturell zusammenhält, blieb bei ihm offen. Weber hielt den Konflikt zwischen konkurrierenden Werten und Wertsphären für unvermeidlich und gab die Vorstellung einer alles überwölbenden gesellschaftlichen Einheit ganz auf. Seit Georg Simmel wird der Konflikt selbst als eine Form der Vergesellschaftung verstanden; zur Verhandlung stehende Normen, Werte und Strukturen nehmen im Konflikt eine sozial integrierende Funktion wahr. Demgegenüber betonen spieltheoretische Entwürfe die in Konflikten liegende Tendenz zur Eskalation, die desintegrative Folgen haben können. Zudem ist die Differenz zwischen Kohäsion und Konflikt im doppelten Sinne ambivalent, denn erstens sehen unterschiedliche soziale Beobachter die vermeintlich gleichen Lagen unterschiedlich, also entweder als konflikthaft oder aber als integriert, zweitens können soziale Handlungen, Planungen und Steuerungsversuche uno actu sowohl Kohäsionen als auch Konflikte befördern. Die Studien in diesem Modul sind darauf ausgerichtet, Theorien sozialer Kohäsion und soziale Konflikte in klassischen (neben den bereits genannten auch Karl Marx, Norbert Elias, Ralf Dahrendorf, Theodor Adorno oder Max Horkheimer) und neueren Ansätzen wie der Interaktions- und Spieltheorie kennenzulernen und ihre Anwendbarkeit anhand empirischer Fallbeispiele zu testen. Dabei spielen auch Fragen der politisch-programmatischen Steuerbarkeit sozialen Handelns in jeweils gegebenen politisch-administrativen Verwaltungseinheiten eine Rolle, etwa Möglichkeiten und Grenzen der politischen Steuerungsversuche durch die Europäische Union und ihre Exekutivorgane.									
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden wenden ihre fachwissenschaftlichen Kenntnisse in den Bereichen soziologischer Theorien und empirischer Methoden auf die unter Antinomie-Gesichtspunkten geleitete Auseinandersetzung mit Fragen nach „Kohäsion und Konflikt“ an und erweitern ihre Kompetenzen, theoretische Konzepte hinsichtlich ihrer normativen Implikationen und Generalisierungen wie beispielsweise konsistente Vorstellung von „Kohäsion“ zu verstehen und kritisch zu diskutieren. Theoretische Konstrukte werden entlang ihrer Operationalisierungen auf die obengenannten Aspekte hin untersucht. Hinsichtlich der Studien zu „Konflikt“ geht es auch darum soziologische Beobachtungen zur Entstehung und Verläufen von Konflikten in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen zu erfassen und Lösungsvorschläge für Konflikte zu diskutieren.									
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden entscheiden, in welcher der Lehrveranstaltungen sie die Prüfungsleistung erbringen.									

7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung (MAP) [x] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Referat mit Ausarbeitung (R) <i>oder</i> Modulabschlussarbeit (MA) <i>oder</i> Mündliche Prüfung (MP) nach Vorgabe der Lehrenden	15-20 Min. und 10 S. (R) 15 S. (MA) 30-45 Min. (MP)	100%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvor- trag, Diskussionsbeiträge, Moderation o.ä. nach Vorgabe der Lehrenden in allen Lehrveranstaltungen. Dauer und Umfang werden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.		
	Impulsvortrag mit Ausarbeitung (I) <i>oder</i> Schriftliche Reflexion mit Moderation und Ausarbeitung (S) <i>oder</i> Hausarbeit (H) in der Lehrveranstaltung, in der keine Prüfungsleistung erbracht wurde.		15-20 Min. und 10 S. (I + S) 15 S. (H)
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abge- schlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: Keine		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Späte	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich o6 – Erziehungswissenschaft und Sozi- alwissenschaften	
16	Sonstiges: Studienleistungen können benotet werden. Wenn sie benotet werden, geht die Note weder in die jeweilige Modulnote noch in die Endnote des Studienganges ein.		

Modultitel deutsch:		Individuelle Profilbildung					
Modultitel englisch:		Individual Profile Formation					
Studiengang:		Master of Arts Soziologie					

1	Modulnummer: MA 12	Status:		☐ Pflichtmodul		☒ Wahlpflichtmodul	
----------	---------------------------	----------------	--	---------------------------------------	--	--	--

2	Turnus:	☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer:	☐ 1 Sem. ☒ 2 Sem.	Fachsem.:	2-4	LP:	10	Workload (h):	300h
----------	----------------	--	---------------	---	------------------	-----	------------	----	----------------------	------

3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	P	Berufspraktikum (8 Wochen)	☐ P	☒ WP	10	-	300h
	2.	P	Berufspraktikum (4 Wochen)	☐ P	☒ WP	5	-	150h
	3.	S	Auslandsstudium I	☐ P	☒ WP	5	30 (2 SWS)	120h
	4.	S	Auslandsstudium II	☐ P	☒ WP	5	30 (2 SWS)	120h
	5.	S	Interdisziplinäre Studien I	☐ P	☒ WP	5	30 (2 SWS)	120h
	6.	S	Interdisziplinäre Studien II	☐ P	☒ WP	5	30 (2 SWS)	120h

4	Lehrinhalte: Das Modul ermöglicht es den Studierenden, sich entsprechend ihrer eigenen Berufsvorstellungen gezielt zusätzliche Qualifikationen anzueignen. Hierbei haben sie die Möglichkeit, entweder durch interdisziplinäre Studien ihr inhaltliches Spektrum zu erweitern, durch ein Praktikum weitere Berufserfahrung zu erwerben und Kontakte an die Berufswelt zu knüpfen und/ oder sich durch ein Auslandsstudium international zu orientieren und Fremdsprachenkenntnisse zu vertiefen. Die einzelnen Möglichkeiten können gegebenenfalls auch miteinander kombiniert werden: <i>Berufspraktikum:</i> Die Wahl eines geeigneten Berufspraktikums erfolgt eigenständig durch die Studierenden und nach Rücksprache mit einer/ einem Lehrenden des Instituts, welche/r anschließend auch das Praktikum und den Bericht betreut. Die Suche nach einem Praktikumsplatz wird dabei vom Servicebüro (Praktikumsberatung) des Institutes für Soziologie unterstützt. <i>Auslandsstudium</i> (in einer sozialwissenschaftlichen oder verwandten Disziplin): Die Wahl eines geeigneten Studienortes und der Studieninhalte erfolgt selbstständig durch die Studierenden und nach Rücksprache mit einer/ einem Lehrenden oder dem Servicebüro des Instituts für Soziologie. <i>Interdisziplinäre Studien:</i> Die Studierenden wählen aus dem Lehrangebot eines Kooperationspartners des Instituts für Soziologie, welches speziell für die Soziologie-Studierenden geöffnet ist. Gegebenenfalls können auch aus anderen Instituten der WWU oder anderer Universitäten Lehrveranstaltungen eingebracht werden, soweit sie dem Qualifikationserwerb spezifisch dienen und die anbietende Institution sich hierzu bereit erklärt.
----------	---

5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, sich mit ihren Berufsvorstellungen auseinanderzusetzen, diese zu konkretisieren und sich spezifisch auf ein Berufsfeld vorzubereiten. Sie lernen, ihr eigenes Qualifikationsniveau zu reflektieren und ihre erworbenen theoretischen Kenntnisse gezielt durch praktische Tätigkeiten und/oder interdisziplinäre Studien zu erweitern oder zu vertiefen. Sie lernen interdisziplinäre Forschungsmethoden und Praxen kennen, können diese anwenden und mit ihren theoretischen und forschungspraktischen soziologischen Kenntnissen verknüpfen.
----------	---

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden wählen die für sie sinnvolle Form der individuellen Studien nach Rücksprache mit einer/ Lehrenden und/ oder dem Servicebüro des Instituts.
----------	--

7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung (MAP) ☒ Modulprüfung (MP) ☒ Modulteilprüfungen (MTP)
----------	---

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	achtwöchiges Berufspraktikum: Praktikumsreflexion	ca. 10 Seiten	(100%)
	vierwöchiges Berufspraktikum: Praktikumsreflexion	ca. 6 Seiten	(50%)
	Auslandsstudium I und II: nach Vorgabe der jeweiligen Institution (vom Umfang entsprechend einer 15-seitigen Hausarbeit)	Siehe Beschreibung	(jeweils 50%)
	Interdisziplinäre Studien I und II: nach Vorgabe der jeweiligen Institution (vom Umfang entsprechend einer 15-seitigen Hausarbeit)	Siehe Beschreibung	(jeweils 50%)
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Berufspraktikum		8 Wochen oder 40 Arbeitstage (10 LP) bzw. 4 Wochen oder 20 Arbeitstage (5 LP)
	Auslandsstudium I und II: nach Vorgabe der jeweiligen Institution		
	Interdisziplinäre Studien I und II: Nach Vorgabe der jeweiligen Institution		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: Im Berufspraktikum.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine bzw. in den Studiengängen der Kooperationspartner/innen.		
15	Modulbeauftragte/r: Leitung des Servicebüros des IfS	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich o6 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften bzw. Fachbereiche der Kooperationspartner/innen	
16	Sonstiges: Soweit die einzubringende Leistung in den „Interdisziplinären Studien“ nicht im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen des Institutes für Soziologie erbracht wird, ist die Anrechenbarkeit immer im Vorfeld mit einer/ einem Lehrenden oder dem Servicebüro des Institutes für Soziologie zu klären und in Hinblick auf die erwartete Qualifizierung im Kontext des eigenen Studiums und der Berufsperspektive zu begründen. Vor dem Studium absolvierte Praktika oder Berufserfahrung werden nicht auf das Modul angerechnet. Das Modul kann mit maximal 10 Leistungspunkten abgeschlossen werden, das achtwöchige Praktikum kann nicht mit einer anderen Leistung in dem Modul kombiniert werden.		

Modultitel deutsch:		Masterarbeit			
Modultitel englisch:		Master Thesis			
Studiengang:		Master of Arts Soziologie			
1	Modulnummer: MA 13	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: ☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer: ☒ 1 Sem. ☐ 2 Sem.	Fachsem.: 4.	LP: 20	Workload (h): 600
3	Modulstruktur:				
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP
	1.	K	Kolloquium	☒ P ☐ WP	2
	2.	-	Masterarbeit	☒ P ☐ WP	18
					Präsenz (h + SWS)
					30 (2 SWS)
					Selbststudium (h)
					30
					540
4	Lehrinhalte: Mit der Masterarbeit belegen die Kandidatinnen und Kandidaten, dass sie in der Lage sind, eine relevante Fragestellung aus dem Kontext des Studiengangs zu entwickeln, innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen und zu diskutieren. Das Kolloquium begleitet die Studierenden bei diesem Prozess.				
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verinnerlichen die allgemeinen Prinzipien eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Sie sind in der Lage, ein selbst gewähltes Thema eigenständig in einem vorgegebenen Zeitraum unter Wahrung allgemeiner theoretischer und methodischer Qualitätskriterien zu bearbeiten. Hierbei entstehende Problemstellungen können sie autonom und wissenschaftlich begründet entscheiden. Sie sind in der Lage, im Anschluss an die jederzeit nachvollziehbare begriffliche Erörterung und/oder empirische Analyse einer Fragestellung wissenschaftlich begründete Schlussfolgerungen zu formulieren und in der wissenschaftlichen Literatur einzuordnen.				
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht zum Thema ihrer Masterarbeit.				
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☐ Modulteilprüfungen (MTP)				
8	Prüfungsleistung/en:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				
	Masterarbeit			60-80 S.	100%
9	Studienleistungen:				
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				Dauer bzw. Umfang
	Präsentation der Masterarbeit				15-20 Min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.				
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 30%				
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine				

13	Anwesenheit: Die regelmäßige Teilnahme am Kolloquium wird empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Alle prüfungsberechtigten Lehrenden des Instituts	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	Sonstiges: Studienleistungen können benotet werden. Wenn sie benotet werden, geht die Note weder in die jeweilige Modulnote noch in die Endnote des Studienganges ein.	